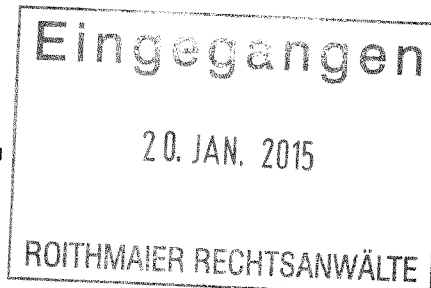


Abdruck

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Berg  
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.  
Ratsgasse 1  
82335 Berg



Geschäftsbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo. - Do. 7.30 - 18.00, Fr. 7.30 - 16.00  
einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Jost  
Zimmer-Nr. 160  
Durchwahl 08151 148-409  
Telefax 08151 148-11409  
jost@LRA-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
413

Starnberg 19.01.2015

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergie-  
anlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 20, 23 und 25 Gemarkung Wadlhauser Gräben,  
Gemeinde Berg;  
Ergänzung des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2014**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

1. Die Nebenbestimmungen der Ziffer 4.11.5 „Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Vögel“ des Bescheides des Landratsamtes Starnberg zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 20, 23 und 25 Gemarkung Wadlhauser Gräben, Gemeinde Berg, vom 31.07.2014 werden wie folgt ergänzt:

1.1 Die Gemeinde Berg hat im Jahr 2015 eine Nachuntersuchung durch ein qualifiziertes Fachbüro zur Überprüfung der in den vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) getroffenen Grundannahmen bezüglich der vorhandenen Reviervorkommen und der vermuteten Brutvorkommen des Wespenbussards sowie der vorgelegten Raumnutzungsanalyse durchführen zu lassen.

Die Methodik der Nachuntersuchung hat nach den Vorgaben der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011 „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) zu erfolgen. In Abweichung zu den Vorgaben des Winderlasses genügt aufgrund des Winterzugs des Wespenbussards

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-0  
Telefax 08151 148-292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH

So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:  
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

eine Beobachtungsphase von Anfang Mai bis Ende August. Weitere Abweichungen von den Vorgaben des Winderlasses sind vorab mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 1.2 Über das Ergebnis der Nachuntersuchung sind ein Abschlussbericht sowie eine gutachterliche Stellungnahme durch das beauftragte Fachbüro anfertigen zu lassen. Diese sind dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, spätestens 2 Monate nach Ende der Beobachtungsphase digital sowie in Papierform (2-fach) zu übermitteln.
- 1.3 Soweit sich aus den Ergebnissen der Nachuntersuchung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der Windenergieanlagen WEA 2 und/oder WEA 3 und/oder WEA 4 ergibt, sind in der gutachterlichen Stellungnahme geeignete Maßnahmen zum Ausschluss des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (z.B. Schaffung von alternativen Nahrungs- und Jagdhabitaten, Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten kritischen Zeiten) darzustellen.
- 1.4 **Auflagenvorbehalt**  
Für den Fall, dass nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung das Tötungsrisiko für den Wespenbussard durch den Betrieb der Windenergieanlagen WEA 2 und/oder WEA 3 und/oder WEA 4 signifikant erhöht ist, behält sich das Landratsamt Starnberg vor, weitere Auflagen zum Ausschluss des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (z.B. Schaffung von alternativen Nahrungs- und Jagdhabitaten, Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten kritischen Zeiten) zu erlassen.
2. **Kosten**  
Die Gemeinde Berg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt. Die Auslagen betragen 17,25 €.

## **Gründe:**

### **I.**

Am 31.07.2014 erteilte das Landratsamt Starnberg der Gemeinde Berg auf deren Antrag vom 19.03.2014 hin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19 (WEA 3), 20 (WEA 4), 23 (WEA 2) und 25 (WEA 1) Gemarkung Wadlhauser Gräben, Gemeinde Berg.

Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern verbleibt jedoch für den Wespenbussard hinsichtlich der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 ein nicht abschließend auszuschließendes Restrisiko.

Gleichwohl das Landratsamt Starnberg als zuständige Behörde inhaltlich und sachlich an seiner Genehmigung vom 31.07.2014 festhält, soll durch die angeordnete Nachuntersuchung sichergestellt werden, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen für den Wespenbussard kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt und den Bedenken der Regierung von Oberbayern somit Rechnung getragen werden. Soweit sich aus den Ergebnissen der Nachuntersuchung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Windenergieanlagen WEA 2 und/oder WEA 3

und/oder WEA 4 ableiten lässt, können vom Landratsamt Starnberg entsprechende Maßnahmen (z.B. weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bis hin zur temporären Abschaltung der betroffenen Windenergieanlagen) beauftragt werden. Die Abschaltzeit richtet sich nach den Ergebnissen der Nachuntersuchung. Aus den Ergebnissen der Nachuntersuchung ergibt sich, auf welche Zeiten die Abschaltung begrenzt wird, z.B. Tagphase bei günstiger Thermik, bestimmte kritische Zeiträume (z.B. Balzperiode, Ausfliegezeit der Jungen mit erhöhten Flugaktivitäten im Familienverband und Flugschule, Sammelaktivität vor Wegzug).

Mit der Nachuntersuchung und dem Auflagenvorbehalt erklärte sich die Gemeinde Berg mit Schreiben vom 19.01.2015 ausdrücklich einverstanden.

## II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 lit. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom 31.07.2014 erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Um das nach Auffassung der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 verbleibende Restrisiko für den Wespenbussard auszuschließen, wird der Genehmigungsbescheid gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG um Nebenbestimmungen ergänzt. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinde Berg hat sich mit Schreiben vom 19.01.2015 ausdrücklich mit einem Vorbehalt von Auflagen zum Ausschluss eines etwaigen signifikant erhöhten Tötungsrisikos einverstanden erklärt.

Die Durchführung einer Nachuntersuchung im Jahr 2015 hinsichtlich des Wespenbussards sowie die Vorlage eines Abschlussberichts und einer gutachterlichen Stellungnahme sind geeignet, die Frage des Vorliegens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos abschließend zu klären. Nach Aussage der Gemeinde Berg werden die Windenergieanlagen in dem Zeitraum der Beobachtungsphase von Mai 2015 bis August 2015 noch nicht in Betrieb sein. Der Auflagenvorbehalt eröffnet dem Landratsamt Starnberg die Möglichkeit, für den Fall, dass das Ergebnis der Nachuntersuchung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt, weitere Auflagen zu erlassen, die geeignet sind, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auszuschließen. Die Nachuntersuchung mit gutachterlicher Stellungnahme sowie der Vorbehalt weiterer Auflagen sind geeignet und erforderlich, um das nach Auffassung der Regierung von Oberbayern für den Wespenbussard verbleibende Restrisiko auszuschließen und

sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard besteht. Über die vorbehaltenen Auflagen hinausgehende Einschränkungen des Anlagenbetriebs zum Schutz des Wespenbussards sind im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht angezeigt. Unter Abwägung der Gesamtumstände sind die Nachuntersuchung mit gutachterlicher Stellungnahme sowie der Vorbehalt weiterer Auflagen angemessen, zumal die Gemeinde Berg diesen mit Schreiben vom 19.01.2015 zugestimmt hat.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG). Die Gemeinde Berg ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) gebührenbefreit. Die Auslagen für die Zustellungsaufträge sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern), den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. **Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.** Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Jost  
Oberregierungsrätin

Eingegangen

20. JAN. 2015

ROITHMAIER RECHTSANWÄLTE

In Abdruck

Roithmaier Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Andreas Zöpfel

Blutenburgstraße 93

80634 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.